

STATUTEN DES LIECHTENSTEINER JUDOVERBANDES



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1	Name.....	4
Art. 2	Sitz.....	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Mitgliedschaften.....	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 5	Aufnahme der Mitglieder	4
Art. 6	Gönnermitglieder/Passivmitglieder	5
Art. 7	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9	Austritt oder Ausschluss.....	6
Art. 10	Sanktionen und Auflösung	6
III.	ORGANE	7
Art. 11	Organe	7
Art. 12	Stimmrecht	7
Art. 13	Beschlussfähigkeit der DV	8
Art. 14	Traktanden der Delegiertenversammlung	8
Art. 15	Anträge.....	8
Art. 16	Wahl- und Beschlussmodus	9
Art. 17	Einladung für die ordentliche DV	9
Art. 18	Einladung für die ausserordentlich DV.....	9
Art. 19	Zusammensetzung des Vorstandes	10
Art. 20	Aufgaben	10
Art. 21	Amtsdauer, Wiederwahl	11
Art. 22	Rücktritt.....	11
Art. 23	Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	11
Art. 24	Zeichnungsberechtigung.....	11
Art. 25	Jahresrechnung	11
Art. 26	Aufgabe der TK.....	11
IV.	FINANZEN.....	12
Art. 27	Art der Einnahmen	12
Art. 28	Beiträge der Vereine	13
Art. 29	Fälligkeit der Beiträge	14
Art. 30	Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes	14
Art. 31	Verbandskassier.....	14

Art. 32	Rechnungsrevisoren	14
Art. 33	Entschädigung und Spesen	14
V.	AUFGABEN DES LJV	15
Art. 34	Aufgaben des LJV	15
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 35	Schiedsgericht	15
Art. 36	Haftung	16
Art. 37	Auflösung	16
Art. 38	Datenschutz	17
Art. 39	Statutengenehmigung	17

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „LIECHTENSTEINER JUDOVERBAND“ (LJV) besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) und den vorliegenden Statuten. Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechterneutral ist.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten oder ein von ihm benanntes Domizil in Liechtenstein. Das Bestehen des Verbandes ist unbeschränkt.

Art. 3 Zweck

Der LJV ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner Judovereine. Aufgabe des LJV ist es, den Judosport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der LJV setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

Art. 4 Mitgliedschaften

Der LIECHTENSTEINER JUDOVERBAND ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), sowie der internationalen Fachverbände European Judo Union (EJU) und International Judo Federation (IJF). Er vertritt in diesen Organisationen den Judosport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner. Der LIECHTENSTEINER JUDOVERBAND kann, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, bei weiteren Verbänden Mitglied werden, sofern diese Mitgliedschaft im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 3 steht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder werden können Vereine nach PGR Art. 246 ff und den vorliegenden Statuten des LJV sowie in speziellen Fällen weitere asiatische Kampfsportarten, sofern sie den LOC-Statuten entsprechen. Der Vorstandsvorstand informiert vor einem Aufnahmegesuch sämtliche

Vereine. Einsprachen können innert Monatsfrist mitgeteilt werden. Erfolgt keine Einsprache, so gilt der Verein als provisorisch in den Verband aufgenommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Delegiertenversammlung (DV). Vereine können nur als Mitglieder in den LJV aufgenommen werden, wenn sie

- a) ihren Sitz in Liechtenstein haben;
- b) ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand richten;
- c) ihre Statuten, die aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie die revidierte Vereinsrechnung der letzten drei Jahre - in je zwei Exemplaren - einreichen.

Art. 6 Gönnermitglieder/Passivmitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Judosport durch regelmässige Unterstützung des LJV bekunden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag zu Ehrenmitgliedern können von der ordentlichen DV Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Judosport im Allgemeinen und um den LJV im Besonderen verdient gemacht haben. Antragsberechtigt sind die Mitgliedervereine sowie die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedervereine haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der DV.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem LJV jährlich einen Jahresbericht sowie eine aktuelle und wahrheitsgetreue Mitgliederliste (Stichtag 31. Juli) abzugeben. Er ist verpflichtet, den LJV in seinen Zielen und Beschlüssen an der DV zu unterstützen.

Beantragt ein angeschlossener Verein finanzielle, materielle oder personelle Unterstützung durch den LJV ist er verpflichtet dem LJV eine Kopie der Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre einzureichen.

Gegen Verbandsbeschlüsse, durch die sich ein Verein in seinen durch die Verbandsstatuten normierten Rechte verletzt fühlt, kann derselbe unter schriftlicher Begründung, Einsprache beim Vorstand einlegen. Die Einsprache hat keine suspensive Wirkung auf den Verbandsbeschluss.

Der Präsident legt nach eingegangener Einsprache ein Datum für eine Schlichtungs-

verhandlung fest, welche von ihm oder einer von ihm ernannten Person präsiert wird.

Sofern an der Schlichtungsverhandlung keine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann, unterstellen sich die Parteien einem sachkundigen Schiedsgericht (Art. 35), welches innert nützlicher Frist, jedoch maximal innert 40 Tagen, zu befinden hat. Die Kosten für das Verfahren sowie einen eventuell verursachten Schaden trägt zur Gänze die unterliegende Partei.

Mit Ausnahme von Verstössen gegen liechtensteinisches Recht können Beschlüsse der DV durch ein Schiedsgericht nicht aufgehoben werden.

Art. 9 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem LJV ist mindestens zwei Wochen vor der DV schriftlich zu begründen. Die finanziellen Verpflichtungen sind à dato zu erfüllen. Zuviel einbezahlte Gelder verfallen zu Gunsten des LJV.

Der Austritt aus dem Liechtensteiner Judoverband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr (1. August - 31. Juli).

In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes - durch die DV - aus dem LJV ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss begründet sein. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten. Schwerwiegende Fälle sind:

- a) Wiederholte Zuwiderhandlung gegen diese Statuten;
- b) Wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Reglemente des LJV;
- c) Wiederholte Nichteinhaltung von Beschlüssen der DV oder des Liechtenstein Sportcodex.

Art. 10 Sanktionen und Auflösung

Mitglieder, welche die in diesen Statuten oder die von der DV festgelegten Verpflichtungen dem LJV gegenüber nicht erfüllt haben bzw. nicht erfüllen, werden auf Antrag des Vorstandes aller Mitgliedschaftsrechte enthoben. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Insbesondere besitzen Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag des Vorjahres nicht bezahlt haben, an der DV kein Stimmrecht.

Vor Auflösung der Organisation eines Mitgliedes, sind die Verpflichtungen dem LJV gegenüber zu erfüllen.

III. ORGANE

Art. 11 Organe

Der Liechtensteiner Judoverband hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Verbandsvorstand
- c) Technische Kommission (TK)
- d) Rechnungsrevisoren

a) DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 12 Stimmrecht

12.1. Die DV ist das oberste Organ des LJV und besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

12.2. Jeder Verein hat ein Anrecht auf die Ernennung von Delegierten. Delegierte müssen zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme an der DV das 16. Altersjahr vollendet haben.

12.3. Stimmen:

Die Mitgliedervereine haben - je nach Anzahl der am Stichtag (Stichtag ist der 31. Juli) für ihren Verein gemeldeten Mitglieder - folgende Stimmen:

03 - 49 Mitglieder	2 Delegiertenstimmen
50 - 79 Mitglieder	3 Delegiertenstimmen
80 - 119 Mitglieder	4 Delegiertenstimmen
120 - 169 Mitglieder	5 Delegiertenstimmen
>170 Mitglieder	6 Delegiertenstimmen

Bei Stimmengleichheit der Delegierten entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Verfügt ein Mitglied aufgrund seiner Mitgliederzahl über das absolute Mehr an Delegiertenstimmen reduziert sich die Anzahl der auf dieses Mitglied fallenden Delegiertenstimmen automatisch auf die Summe der Delegiertenstimmen der anderen Mitglieder.

- 12.4. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
- 12.5. Die Verbandsvorstandsmitglieder können bei der DV ebenfalls als Delegierte ihres Vereins eingesetzt werden und sind stimmberechtigt.
- 12.6. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann Mitgliedervereinen, welche ihren in Statuten und Reglementen festgelegten finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem LJV nicht fristgerecht nachgekommen sind, das Stimm- und Antragsrecht entzogen werden.
- 12.7. Einmal im Jahr findet eine ordentliche DV statt. Die Festsetzung des Datums obliegt dem Vorstand.
- 12.8. Auf Beschluss des Vorstandes kann die DV elektronisch durchgeführt werden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit der DV

Die statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Für Statutenänderungen und die Auflösung des LJV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 3/4 der Delegierten.

Art. 14 Traktanden der Delegiertenversammlung

Der Beschlussfassung der DV unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen DV.
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes der Technischen Kommission (TK).
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 5) Genehmigung des Jahresbudgets.
- 6) Wahl des Verbandsvorstandes und der TK.
- 7) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 9) Beschlussfassung über Spesenreglements-Änderungen.
- 10) Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- 11) Entscheidungen über Mutationen, Aufnahme und Ausschlüsse.

Art. 15 Anträge

Anträge zu Händen der DV sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der DV - schriftlich per Einschreiben (Datum Poststempel) oder in elektronischer Form - einzureichen.

Die DV ist zu Beginn über - rechtzeitig und nicht rechtzeitig - eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

Anträge auf Traktandierung von Anträgen betreffend Beschlüssen und Wahlen können nebst den Mitgliedern auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden.

Art. 16 Wahl- und Beschlussmodus

- a) Die Beschlüsse der DV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine Beschlussfassung aufgrund einer mit der Anzahl Delegiertenstimmen korrelierenden Pattsituation nicht möglich entscheidet der Präsident des LJV per Stichentscheid.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Ist eine Wahl aufgrund einer mit der Anzahl Delegiertenstimmen korrelierenden Pattsituation nicht möglich entscheidet der Präsident des LJV per Stichentscheid.
- c) Auf Verlangen eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitgliedes, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Im Falle einer gemäss Art. 12 Pkt. 8 durchgeführten DV wird Art. 16 Bst. C ausser Kraft gesetzt.

Art. 17 Einladung für die ordentliche DV

Die ordentliche DV wird vom Vorstand, im ersten Quartal des Verbandsjahres, einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

Art. 18 Einladung für die ausserordentlich DV

Eine ausserordentliche DV kann aus den folgenden Gründen, innert 30 Tagen einberufen werden:

- a) Vorstandsbeschluss;
- b) Schriftlich begründetes Gesuch von einem Mitgliedsverein.
- c) Schriftlich begründetes Gesuch von einem Vorstandsmitglied.

Anträge auf die Aufnahme von Traktanden müssen, mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen DV - schriftlich und eingeschrieben; bzw. in elektronischer Form - beim Vorstand eingereicht werden.

B) VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des LJV und setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandsvizepräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier
- Sportdirektor

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nur in Fällen von Rücktritten aus wichtigen Gründen, absehbarer dauernder Verhinderung oder Todesfällen sowie längstens bis zur nächsten ordentlichen DV gestattet. Bei Ausübung einer Funktion in Personalunion beschränkt sich das Stimmrecht der die Personalunion besetzenden Person auf eine Stimme innerhalb des Vorstandes.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische und operative Führung des Verbandes (Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen);
- Unterstützung und Überwachung der Mitglieder;
- Behandlung von Anträgen;
- Vertretung des LJV nach Aussen (insbesondere LOC, EU, IJF, etc.);
- Ausführung der Beschlüsse der DV;
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des LJV;
- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der TK / Kadertrainer / Sportschule;
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets;
- Information der Mitglieder;
- Einberufung der DV und Festsetzung der Traktanden;
- Überwachung und Einhaltung der Statuten;
- Erstellen von Reglementen;
- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex;

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Aufgaben des Vorstandes können innerhalb desselben an einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Art. 21 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Präsident und Vizepräsident werden wechselweise - mit einem Jahr Unterschied - für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Ämter im Vorstand sind ehrenamtlich.

Art. 22 Rücktritt

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann, mit Ausnahme zur Unzeit, jederzeit erfolgen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Verbandsvorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Auf schriftliches Begehren von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, muss innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder. Als angenommen gilt ein Vorschlag, wenn er das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erreicht. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Alle Verträge des Verbandes bedürfen der rechtsverbindlichen Unterschrift. Rechtsverbindliche Unterschrift für den LJV führt der Verbandspräsident. Die anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Bezüglich Verfügungen über die finanziellen Mittel des Verbandes hat der Verbandskassier Einzelzeichnungsrecht auf Bankkonti des Verbandes.

Art. 25 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

C) TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

Art. 26 Aufgabe der TK

Die TK ist zuständig für alle technischen Belange und untersteht dem Vorstand. Sie hat eng mit dem Verbandsvorstand zusammenzuarbeiten und die finanziellen Möglichkeiten des

Verbandes zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der TK werden auf Vorschlag der Vereine vom Vorstand mit einfachem Mehr gewählt. Die TK besteht aus dem von der DV gewählten Sportdirektor, seinem Stellvertreter und einer für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen, vom Vorstand festgelegten, Anzahl von Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder der TK ist ehrenamtlich.

Die TK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Selektion und Training von Wettkämpfer/innen für eine Nationalmannschaft, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand;
- Anträge zuhanden des Vorstandes;
- Erstellung von Reglementen;
- Erstellung Jahresprogramm (Turniere, Kadertrainings, Trainingslager) in Zusammenarbeit mit Kadertrainer und mit Rücksprache Vorstand;
- Erstellung von Unterlagen für anstehende Entscheidungen betreffend Kader Ein-/Austritte, Beschickung an int. Turniere (WM, EM, A- und B-Turniere);
- Erstellung von Limiten in Zusammenarbeit mit Kadertrainern;
- Verantwortung und Erstellung von Projekten wie GSSE, EYOF und YOG;
- Teilnahme (ein TK-Delegierter) an Statusgesprächen mit dem LOC in Bezug auf Projekte wie GSSE, EYOF und YOG;
- Bearbeitung von Anfragen des LOC, Schnittstelle zwischen LJV und LOC.

IV. FINANZEN

Art. 27 Art der Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen müssen gemäss den gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vorgaben verwendet werden. Die Einnahmen des LJV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen;
- c) Gewinne aus Veranstaltungen;
- d) Spenden;
- e) Sponsoring;
- f) Beiträge von Gönner -/Passivmitgliedern gemäss Art. 6.

Art. 28 Beiträge der Vereine

Als Basis gilt das beschlossene Budget. Zur Berechnung der Mitgliederbeiträge dienen folgende Faktoren.

- Total Fixkosten
- Grundbeitrag pro Verein = CHF 2'000.00
- Beiträge des LOC
- Anzahl Athleten (Kaderathleten + Sportschüler)
- Aufwand/Faktor Kaderathlet bzw. Sportschüler

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge basiert auf folgender Kalkulation:

Total Fixkosten – Grundbeitrag (alle Vereine) – Beitrag LOC Breitensport
= restliche Kosten

Bei der Zählung der Athleten werden A-Kaderathleten mit Faktor 2 gezählt (Mehraufwand).

Externe Sportschüler (Sportschüler, welche nicht einem FL Verein angeschlossen sind) werden mit Faktor von 1.5 gezählt.

Beitrag pro Athleten = restliche Kosten / Anzahl Athleten gesamt Berechnung
Mitgliederbeitrag:

Grundbeitrag + (Anzahl Athleten des Vereines im Verband x Beitrag pro Athleten)
= Beitrag pro Verein

Beitrag für externe Sportschüler = 1.5 x Beitrag pro Athleten

Die Begleichung der Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils 30 Tage nach Rechnungstellung. Für die nach dem dreissigsten Tag nach Rechnungstellung ausgelösten Zahlungen, wird nach einmaliger Mahnung, der gesetzliche Verzugszins von 5% erhoben.

Die Mitgliederbeiträge werden den Vereinen bzw. externen Sportschüler in Rechnung gestellt.

Weitere Beiträge:

Für Nicht-Sportschüler (Nicht FL-Vereinsmitglieder), welche das Sportschultraining besuchen, wird eine Pauschale von CHF 200.00 pro Halbjahr in Rechnung gestellt.

Für Nicht-Sportschüler (FL - Vereinsmitglieder) fallen keine Kosten an. Diese sind über den Grundbeitrag des Vereins gedeckt.

Für verpflichtende Kadertrainings (eine Einheit) fallen keine Kosten an.

Verpflichtende Wochenendtrainings (mehrere Einheiten) sind kostendeckend zu gestalten. Es können Unkostenbeiträge für die Teilnehmer erhoben werden.

Art. 29 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Verzugsfall wird nach einmaliger Mahnung, der gesetzliche Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 30 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes gilt unbeschränkt. Er hat dabei die Deckung der Ausgaben zu berücksichtigen.

Art. 31 Verbandskassier

Der Verbandskassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres legt er dem Vorstandsvorstand die Rechnungsführung vor, der sie durch die Revisoren prüfen lässt. Der Verbandskassier stellt - in Absprache mit dem übrigen Vorstand - das Budget für das laufende Jahr auf.

Art. 32 Rechnungsrevisoren

Die DV wählt auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der DV darüber Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt jeweils zwei Jahre und der Rechnungsrevisor wird - wechselweise mit einem Jahr Unterschied - für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Rechnungsrevisors ist ehrenamtlich.

Art. 33 Entschädigung und Spesen

Gemäss separatem Spesenreglement des Liechtensteiner Judoverbandes.

V. AUFGABEN DES LJV

Art. 34 Aufgaben des LJV

- a) Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen Wettkämpfen, die vom LJV beschickt werden;
- b) Erstellung von Reglementen;
- c) Limitenfestlegung und Selektion der Athleten/Athletinnen für Wettkämpfe, die vom LJV beschickt werden;
- d) Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern;
- e) Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.;
- f) Publikationen über den Judo sport;
- g) Die Ausschreibung und Durchführung von Landesmeisterschaften;
- h) Kontakte zu ausländischen Judo verbänden;
- i) Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee, der Sportkommission und der Sportschule;
- j) Überwachung der Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex sowie der Reglemente und Beschlüsse der DV.
- k) Der LJV ist befugt, Verbandsausweise auszustellen.
- l) Der LJV verpflichtet sich, die Vorgaben des LOC bezüglich Dopings einzuhalten.
- m) Der LJV ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), sowie der internationalen Fachverbände EJU und IJF. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen - insbesondere hinsichtlich Anti-Doping, Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportkodex des LOC, jederzeit zu respektieren, anzuwenden und sich daran zu halten. Insbesondere wird der LJV geeignete Massnahmen ergreifen sowie Vorschriften zur Regulierung, Prävention und Schutz vor Spielmanipulation erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Schiedsgericht

35.1 Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und Mitgliedern einerseits oder Angehörigen von Mitgliedern andererseits oder zwischen Mitgliedern untereinander, über Organisation, Verwaltung oder sportliche Tätigkeit, entscheidet das Schiedsgericht.

Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung der - zum Zeitpunkt des Konflikts - geltenden Statuten, werden ebenfalls vom Schiedsgericht entschieden.

Schiedsrichterentscheide bei Wettkämpfen, sowie die Entscheide technisch organisatorischer Art bei der Durchführung von Wettkämpfen, unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit.

35.2 Beschwerdefrist

Eine Beschwerde ist - samt schriftlicher Begründung - spätestens 14 Tage, nachdem der Beschwerdeführer vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat, der für die Behandlung der Rechtsmittel zuständigen Instanz einzureichen.

Wird eine Beschwerde rechtzeitig bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, so leitet diese die Beschwerdeschrift - ohne Verzug - der Beschwerde-instanz zu. Die Frist gilt in diesem Fall als gewahrt.

35.3 Bestellung des Schiedsgerichts

Zuständig für die Bestellung des Schiedsgerichts ist die Dienststelle des Liechtenstein Olympic Committee (LOC). Das LOC ernennt hierfür einen für die Behandlung der Rechtsmittel sachkundigen Schiedsrichter.

35.4 Disziplinarfälle

Für die Behandlung von Disziplinarfällen wird dem Schiedsgericht noch je einen Vertreter des Verbandsvorstandes und der TK zur Seite gestellt.

Art. 36 Haftung

Der LJV unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungs-schutz zu sorgen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des LJV kann durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung des LJV beschlossen, ist ein Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann vom LOC einem sich neu bildenden oder schon vorhandenen Verband, der die gleichen oder ähnliche wie der LJV verfolgt, zugewendet werden.

Art. 38 Datenschutz

Der LJV hat nur diejenigen Daten zu erheben, welche für Organisation und Verwaltung naturgemäss erforderlich sind. Die Daten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der LJV hält sich an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten werden nur im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Rechte von betroffenen Personen werden gewahrt. Der LJV leitet keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Art. 39 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 20.09.2023 genehmigt worden (Sie ersetzen sämtliche vor diesem Datum bestehenden Statuten).

Liechtensteiner Judoverband

Ruggell, 20. September 2023

Ivan Kaufmann
Präsident